

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Hauptort Ehingen in den Ehinger Bach auf den Fl.-Nrn. 15, 58, 79 60/2 und 432 der Gemarkung Ehingen sowie aus dem Gemeindeteil Belzheim in den Mühlbach auf den Fl.-Nrn. 157 und 158/1 der Gemarkung Belzheim durch die Gemeinde Ehingen

B e k a n n t m a c h u n g:

Die Gemeinde Ehingen betreibt im Gemeindegebiet Ehingen mit Ortsteil Belzheim ein Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren. Die Einleitungen sind bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.11.2023, Az.: 42-64-11/2.29 befristet bis 31.12.2025 genehmigt. Des Weiteren ist in der Planung die Neuerteilung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Leihbug“ enthalten. Diese ist derzeit mit Bescheid vom 07.02.2007, Az.: 42-632-3/1, befristet bis 31.12.2026, genehmigt. Die Einleitung des Misch- und Niederschlagswasser erfolgt in den Ehinger Bach und in den Mühlbach.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Ehingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannten Einleitungen von Misch- und Niederschlagswasser über Regenüberlaufbauwerke zur Entlastung der Mischwasserkanalisation in den Ehinger Bach und in den Mühlbach.

Das Vorhaben der Gemeinde Ehingen beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung		Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Ehingen 1	31 R0520	Ehingen	432	Ehinger Bach
Ehingen 2	31 R0515	Ehingen	22/2	Ehinger Bach
Ehingen 3	31 R0260	Ehingen	15	Ehinger Bach
Ehingen 4	31 R0260	Ehingen	15	Ehinger Bach
Ehingen 5	31 R0240	Ehingen	58	Ehinger Bach

Ehingen 6	31 R0220	Ehingen	79	Ehinger Bach
Ehingen 7	31 R0005	Ehingen	60/2	Ehinger Bach
Ehingen 8	31 R0005	Ehingen	60/2	Ehinger Bach
Ehingen 9	31 AUS09	Ehingen	79	Ehinger Bach
Belzheim 1	32 AUS14	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 2	32 AUS13	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 3	32 AUS12	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 4	32 AUS11	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 5	32 AUS08	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 6	32 AUS07	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 7	32 AUS06	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 8	32 AUS05	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 9	32 AUS03	Belzheim	157	Mühlbach
Belzheim 10	32 AUS01	Belzheim	158/1	Mühlbach

Umfang der Einleitungen von Niederschlagswasser:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zul. Drosselabfluss ins Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)
Ehingen 1	12,4	-	-
Ehingen 2	37	466	147

Ehingen 3	23	288	147
Ehingen 4	52	655	147
Ehingen 5	12	146	147
Ehingen 6	4	43	147
Ehingen 7	8	110	147
Ehingen 8	26	331	147
Ehingen 9	9	118	63
Belzheim 1	84	-	561
Belzheim 2	14	-	561
Belzheim 3	23	-	147
Belzheim 4	9	-	561
Belzheim 5	133	-	561
Belzheim 6	48	-	561
Belzheim 7	23	-	561
Belzheim 8	12	-	561
Belzheim 9	177	-	561
Belzheim 10	558	-	561

Bei den Einleitungen Ehingen 2 und Belzheim 10 handelt es sich auch um Mischwasserentlastungen (Stauraumkanal).

Umfang der Einleitungen von Mischwasser:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Erforderliches Volumen (m ³)	Hydraulische Einheit
Ehingen 2	3,4	31,12	RÜB SKO Ehingen
Belzheim 10	5,1	50,29	RÜB SKO Belzheim

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom **11.04.2025** bis einschließlich **12.05.2025** (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6193) und
- in der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen, Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich **26.05.2025** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des

Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6193 oder E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 31.03.2025

Ostertag
Oberregierungsrat